

# **BVGer D-4725/2022 vom 21. September 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4725\\_2022\\_d20220921](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4725_2022_d20220921)

FR: TAF D-4725/2022 du 21 septembre 2022

IT: TAF D-4725/2022 del 21 settembre 2022

## **Regeste**

Verweigerung vorübergehender Schutz | Verweigerung vorübergehender Schutz;  
Verfügung des SEM vom 21. September 2022

## **Erwägungen**

### **E. 16**

April 2020 E. 3.3.2 und E-5976/2020 vom 28. Januar 2021 E. 7.3.2), dass die vorgebrachten Einwände gegen eine Rückkehr in den Heimatstaat mit der Gewalttätigkeit des Vaters und einer fehlenden finanziellen Unterstützung begründet werden, dass diese Einwände unbehelflich sind, zumal mit der Vorinstanz festzuhalten ist, dass die marokkanischen Behörden grundsätzlich schutzwillig und schutzfähig sind und es dem Beschwerdeführer zuzumuten ist, die marokkanische Schutzinfrastruktur in Anspruch zu nehmen, zumal er an der Kurzbefragung vom 18. August 2022 explizit behördliche Probleme oder D-4725/2022 Seite 7 solche mit marokkanischen Organisationen und Drittpersonen verneinte (A2/3, F20 ff.), dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen, gesunden Mann handelt, der in seinem Heimatstaat, wo er aufgewachsen, sozialisiert und mit den dortigen Lebensumständen vertraut ist, über ein intaktes Beziehungsnetz verfügt und sich darin reintegrieren beziehungsweise auch in sein familiäres Umfeld in Marokko zurückkehren kann (unabhängig davon, ob in einen eigenen oder einen Familienhaushalt), dass nämlich gemäss seinen Angaben die Eltern und arbeitende Tanten in Marokko leben würden und er eine gute Beziehung zu seinem Onkel väterlicherseits pflege (A2/2 und A2/3), welcher ihn bereits in der Ukraine finanziell unterstützt habe, und daher davon auszugehen ist, er werde dies auch in Marokko tun, dass die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, der Beschwerdeführer verfüge über eine gute Grundausbildung (Matura, begonnenes Studium), dass daher davon auszugehen ist, er könne seine berufliche Karriere in Marokko fortsetzen beziehungsweise dort eine Arbeitsstelle finden, für seinen Lebensunterhalt sorgen und gerate bei einer Rückkehr nicht in eine existenzbedrohende Lage, dass – wie von der Vorinstanz korrekt festgestellt – weder die allgemeine Lage im Heimatstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung nach Marokko zumutbar ist, dass schliesslich mangels Vollzugshindernisse der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers in den Heimatstaat möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG) und es dem Beschwerdeführer obliegt, nötigenfalls bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist und sich auch die Frage der vorläufigen Aufnahme in der Schweiz nicht stellt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

D-4725/2022 Seite 8 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege unabhängig vom allfälligen Vorliegen der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers abzuweisen ist, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu ihrer Gewährung fehlt, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

D-4725/2022 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.